

Benutzungs- und Entgeltordnung für Sportstätten und Schulsporteinrichtungen

Aufgrund der §§ 30 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des SGB vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung vom 04.04.2019 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

A. Allgemeines

§ 1 Nutzungsberechtigung

(1) Die städtischen Sportstätten dienen als öffentliche Einrichtungen der Förderung des Schulsports und der sportlichen Betätigung der Bevölkerung. Die Einwohner der Stadt Celle sind berechtigt, diese und die Schulsporteinrichtungen außerhalb der für schulische Belange vorbehaltenen Zeiten aufgrund besonderer Zulassung zu benutzen. Die Zulassung wird durch den Fachdienst Sport und Jugendarbeit der Stadt Celle auf schriftlichen Antrag erteilt. Ebenso kann auf Antrag die Benutzung von kommerziellen Veranstaltungen zugelassen werden.

(2) Die Zulassung begründet ein privatrechtliches Benutzungsverhältnis, dessen Inhalt durch die in dieser Benutzungsordnung enthaltenen Bestimmungen geregelt wird. Die Benutzungsordnung kann vom Antragsteller jederzeit während der Dienststunden im Fachdienst Sport und Jugendarbeit eingesehen werden. Mit der Zulassung wird dem Antragsteller eine Ausfertigung dieser Ordnung ausgehändigt.

§ 2 Nutzungsberechtigte

(1) Im Rahmen ihrer Widmung können zur Benutzung der in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen zugelassen werden der Kreissportbund, ihm angehörige Fachverbände und Vereine sowie andere, mehr als 30 Mitglieder zählende von der Stadt Celle anerkannte Sportverbände und Sportvereine und zum Zwecke sportlicher Betätigung gebildete Gruppen aus der Stadt Celle.

(2) Zu anderen als ausschließlich sportlichen Zwecken beantragte Zulassungen werden nur erteilt, soweit die zur Verfügung stehenden Benutzungszeiten nicht durch Zulassungsberechtigte in Anspruch genommen werden.

§ 3 Entzug und Einschränkung der Nutzungsberechtigung

(1) Die Zulassung kann eingeschränkt oder widerrufen werden, wenn

- a) die Mitgliederzahl eines Zulassungsberechtigten auf weniger als 30 Personen herabsinkt,
- b) der Zulassungsberechtigte aufgelöst oder sein Zweck geändert wird,
- c) er schwerwiegend oder fortlaufend gegen Bestimmungen dieser Nutzungsordnung verstößt.

(2) Die Zulassung für Sporthallen kann darüber hinaus eingeschränkt oder entzogen werden, wenn wiederholt weniger als 10 Personen während der zugewiesenen Benutzungszeit in einer

Halle tätig sind oder wenn der jeweilige Benutzer die Halle unbefugt Dritten zur Nutzung überlässt. Dasselbe gilt, wenn die in der Zuweisung bestimmte sportliche Tätigkeit nicht ausgeübt wird.

B. Benutzungsbestimmungen

§ 4 Benutzungszeiten

(1) Die Einrichtungen gemäß § 1 (1) stehen den Benutzern wie folgt zur Verfügung:

a) Sportfreianlagen:

montags – freitags ab 16.00 Uhr gemäß dem vom Fachdienst Sport und Jugendarbeit erstellten Benutzungsplan,

sonnabends, sonntags und feiertags gemäß dem vom Fachdienst Sport und Jugendarbeit erstellten Veranstaltungs-/Belegungsplan für den Vereinssport.

Für Nichtvereinsmitglieder stehen die Sportfreianlagen, mit Ausnahme der A-Plätze, werktags von Schulschluss bis zum Beginn des Vereinssportes für den Freizeitsport zur Verfügung.

b) Sporthallen und Gymnastikräume:

montags – freitags von 17.00 Uhr (bzw. nach Beendigung der Schulsportstunden) – 22.30 Uhr gemäß dem vom Fachdienst Sport und Jugendarbeit erstellten Benutzungsplan,

sonnabends, sonntags und feiertags gemäß dem vom Fachdienst Sport und Jugendarbeit erstellten Veranstaltungs-/Belegungsplan.

Die Sporthallen und Gymnastikräume sind in den Sommerferien, den Weihnachtsferien bis einschließlich 1. Januar und den Pfingstferien geschlossen (erster bis letzter Ferientag). Abweichungen sind im Einzelfall nach Regelung mit dem Fachdienst Sport und Jugendarbeit möglich.

(2) Die Benutzungszeiten setzt der Fachdienst Sport und Jugendarbeit in der Zulassung fest.

(3) Nachträgliche Änderungen, Ergänzungen oder Beschränkungen zugewiesener Benutzungszeiten bleiben vorbehalten.

§ 5 Benutzungsgrundsätze

(1) Die Einrichtungen gemäß § 1 (1) dürfen nur zu dem in der Zulassung angeführten Zweck benutzt werden.

(2) Die Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Den Anordnungen der im Auftrage der Stadt Celle das Hausrecht ausübenden Hausmeister, Platz- und Hallenwarte, die für die Einhaltung der Benutzungsordnung Sorge tragen, ist zu folgen. In ihrer Abwesenheit tragen die Unterrichts-, Übungs- oder Veranstaltungsleiter die Verantwortung für die Einhaltung der Benutzungsordnung; sie haben Schäden oder andere Vorkommnisse unverzüglich dem Fachdienst Sport und Jugendarbeit oder dem Hausmeister bzw. dem Hallen- oder Platzwart zu melden.

(3) Sind Sportvereine regelmäßig Benutzer, können mit ihnen Nutzungsverträge abgeschlossen werden, in denen die Überlassung der Schlüssel an die Vereine vereinbart wird. Für diesen Fall gilt folgende zusätzliche Regel:

Die für den Schlüssel verantwortlichen Leiter der Benutzungsgruppen sind dem Fachdienst Sport und Jugendarbeit bekannt zu geben. Sie haben auftretende Schäden in ein in jeder

Sporthalle ausliegendes Mängelbuch einzutragen. Die Einzelheiten werden in dem Nutzungsvertrag geregelt.

(4) Die Benutzer sind für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Nutzung während ihrer gesamten Dauer durch einen Unterrichts-, Übungs- oder Veranstaltungsleiter, der die Sportstätten als letzter zu verlassen hat, geleitet, beaufsichtigt und reibungslos durchgeführt wird. Dies schließt insbesondere ein, dass bewegliche Geräte nach ihrer Nutzung in Grundstellung gebracht oder beim Hausmeister, Platz- oder Hallenwart abgegeben werden, sofern dieser seine Aufsichtspflicht wahrnimmt, andernfalls beim Übungsleiter. Erforderlichenfalls hat der Benutzer Personal für Sanitätsdienste bereitzustellen und einen Ordnungsdienst einzusetzen, der für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung, die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen und feuerpolizeilichen Sicherheitsvorschriften und die Einhaltung der Höchstbesucherzahl Sorge trägt.

(5) Die wettkampfmäßige oder sonstige bestimmten Anforderungen genügende Herrichtung von Sportstätten ist Sache des Benutzers; sie bedarf der vorherigen Zustimmung des Fachdienstes Sport und Jugendarbeit.

(6) Sporthallen und Gymnastikräume dürfen nur mit Turn- oder Hallenschuhen mit sauberer Sohle betreten werden. Um Verschmutzungen zu vermeiden, sind diese in den Umkleieräumen anzuziehen.

(7) Sportfreianlagen dürfen im Allgemeinen nur in Sportkleidung betreten werden. Startlöcher dürfen nicht gegraben werden; vorhandene Startblöcke sind zu benutzen.

(8) Tiere dürfen in Sportstätten nicht mitgebracht werden. Fahrräder sind auf dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

(9) Das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke ist in den Sporthallen und den dazugehörigen Räumen sowie in den Gymnastikräumen untersagt; der Fachdienst Sport und Jugendarbeit kann Ausnahmen zulassen. Die Ausschmückung von Sporthallen und Gymnastikräumen bedarf der Zustimmung des Fachdienstes Sport und Jugendarbeit und des Schulleiters; zu diesem Zweck verwendete Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.

(10) Sollte nach einer Nutzung eine Sonderreinigung erforderlich werden, so sind die Kosten hierfür vom Nutzer zu tragen.

(11) Flaggen, politische Symbole oder sonstige Embleme dürfen nur mit vorheriger Zustimmung angebracht oder aufgestellt werden.

(12) Die Schneeräumung auf Sportanlagen ist Sache der Stadt Celle, die diese Aufgabe ihren nebenamtlichen Platzwarten überträgt. Liegt die Verantwortlichkeit für die Platzwartaufgaben bei den Vereinen, so haben diese auch für die Schnee- und Eisbeseitigung zu sorgen. Das Streuen bei Glätte obliegt dem Benutzer; hierfür darf nur Torf oder Sand verwendet werden.

(13) Der Fachdienst Sport und Jugendarbeit entscheidet darüber, mit welchen Materialien (Kreide, Gips, Sportplatzweiß, Kalk usw.) die einzelnen Sportfreianlagen markiert werden dürfen.

(14) Der Gebrauch von Wachs oder anderen Haftmitteln in den Sporthallen und Gymnastikräumen ist untersagt.

§ 6 Bereitstellung von Geräten

(1) Die Stadt Celle stellt die in und auf den Sportstätten vorhandenen Sportgeräte und Funktionseinrichtungen zur Verfügung; die Bereitstellung von anderem Gerät steht in ihrem Ermessen.

(2) Beschädigtes oder nicht zurückgegebenes Gerät etc. ist zu ersetzen.

(3) Die Unterbringung vereinseigener Geräte ist nur mit Zustimmung des Fachdienstes Sport und Jugendarbeit in verschließbaren und beschrifteten Behältern oder Räumen zulässig.

§ 7 Benutzung von Umkleide- und anderen Räumen

(1) Umkleide- und andere Räume dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Jedes unnötige Verweilen ist zu unterlassen. Umkleideräume hat der Unterrichts-, Übungs- oder Veranstaltungsleiter während der Unterrichts-, Übungs- oder Veranstaltungszeit verschlossen zu halten.

(2) Sanitäts- und Übungsleiterräume dürfen nur von Sanitätspersonal und Übungsleitern, Platzwart- und Geräteräume nur zum Empfang von Geräten betreten werden.

(3) Die Benutzung der Gemeinschafts-, Aufenthalts- und Jugendräume regelt der Fachdienst Sport und Jugendarbeit. Diese Räume dürfen grundsätzlich nur bis 22.00 Uhr und nur zu Besprechungen sowie Unterrichts- und Gemeinschaftsveranstaltungen benutzt werden. Der Fachdienst Sport und Jugendarbeit kann Ausnahmen zulassen.

§ 8 Sperrung von Sportstätten

Aus begründetem Anlass können Sportstätten ganz oder teilweise gesperrt werden, ohne dass hierdurch dem Benutzer Ansprüche auf Entschädigung oder Zuweisung anderer Sportstätten entstehen. Die Sperrung wird, soweit dies möglich ist, dem Benutzer rechtzeitig mitgeteilt.

§ 9 Werbung, Verkauf und Ausschank

(1) Den Vereinen wird Banden- und Flächenwerbung an den dafür vorgesehenen Stellen auf eigene Rechnung in den Sportanlagen und –hallen gestattet. Art und Umfang der Werbung sind nur mit vorheriger Zustimmung des Fachdienstes Sport und Jugendarbeit zulässig. Politische Werbung darf nicht betrieben werden.

(2) Der Verkauf von Waren und der Ausschank von Getränken ist nur mit vorheriger Zustimmung des Fachdienstes Sport und Jugendarbeit zulässig. Gewerberechtliche Bestimmungen sind zu beachten.

§ 10 Haftung

(1) Die Stadt Celle überlässt dem Benutzer die Einrichtungen gemäß § 1 (1) und die vorhandenen Geräte in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

(2) Der Benutzer stellt die Stadt Celle von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Celle und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Celle und deren Bediensteten oder Beauftragte. Der Benutzer hat vor Erteilung der Zulassung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Celle als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

(4) Der Verein haftet für alle Schäden, die der Stadt Celle an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Benutzungsverhältnisses entstehen.

§ 11 Benutzungsentgelte

(1) Benutzer von städtischen Sportstätten und Schulsporteinrichtungen, die die Sportstätte zu ausschließlich sportlichen Zwecken nutzen und Benutzer i. S. d. § 2 Abs. 1 sind, zahlen für die Benutzung kein Entgelt.

(2) Benutzer, die die Sportstätte zu sportlichen Zwecken nutzen wollen, aber nicht Benutzer i. S. d. § 2 Abs. 1 sind, werden zur Zahlung eines Benutzungsentgeltes in folgender Höhe herangezogen:

- a) Sportfreianlagen 11,00 € je angefangene Stunde,
- b) Turnhallen 16,00 € je angefangene Stunde,
- c) Sporthallen HBG, Schulzentrum I und II und Hölty I 21,00 € je angefangene Stunde,
- d) Gymnastikräume 8,00 € je angefangene Stunde,
- e) Sportstadien 21,00 € je angefangene Stunde.

(3) Alle Benutzer, die die Sportstätte zu kommerziellen Zwecken nutzen wollen, werden zur Zahlung eines Benutzungsentgeltes in folgender Höhe herangezogen:

- a) Günther-Volker-Stadion
 - bis 2500 Personen 2.500 € (Mindestgebühr)
 - bis 5000 Personen 6.000 €
 - bis 6500 Personen 8.000 €
 - bis 9000 Personen 10.000 €
 - ab 9001 Personen 12.000 €.

- b) Alle übrigen Sportstätten und Sporthallen
 - bis 500 Personen 500 € (Mindestgebühr)
 - bis 1500 Personen 2.000 €
 - bis 2500 Personen 3.500 €
 - bis 5000 Personen 6.000 €
 - bis 6500 Personen 8.000 €
 - bis 9000 Personen 10.000 €
 - ab 9001 Personen 12.000 €.

- c) Die Entgelte können ermäßigt oder erlassen werden, wenn
- ihre volle Erhebung eine unzumutbare Härte für den Entgeltschuldner bedeuten würde,
 - oder die Nutzung im besonderen öffentlichen Interesse steht,
 - oder es sich um eine gemeinnützige, religiöse oder weltanschauliche Veranstaltung ohne kommerzielle Absichten handelt.
- d) Eine Sicherheitsleistung (Kaution) kann in angemessener Höhe vom Benutzer verlangt werden, um etwaige offene städtische Kosten abzudecken.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Celle, den 4. April 2019


(Dr. Jörg Nigge)
Oberbürgermeister

